



Faunistisch-artenschutzrechtliches Gutachten mit Bilddokumentation für den geplanten neuen Feuerwehrstandort „Luley“ in Mörfelden

von Kurt Möbus, Fachbüro Faunistik und Ökologie (Friedrichsdorf)



Friedrichsdorf, im August 2023

Faunistisch-artenschutzrechtliches Gutachten mit Bilddokumentation für den geplanten neuen Feuerwehrstandort „Luley“ in Mörfelden

von Kurt Möbus, Fachbüro Faunistik und Ökologie (Friedrichsdorf)

1. Veranlassung und Zielsetzung

In Mörfelden-Walldorf, Stadtteil Mörfelden, Flur 1, Flurstück 16, zwischen Frankfurter Straße und Langener Straße (Fläche: ca. 9500 qm, für die letzte Begehung erweitert auf ca. 1 ha) ist geplant, auf einem vorwiegend ackerbaulich genutzten Gelände ein neues Feuerwehrzentrum zu errichten. Im Planungszusammenhang ist der Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. § 39 betrifft das Tötungsverbot, und § 44 verbietet die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten. Es galt daher zu prüfen, ob auf der direkt betroffenen Eingriffsfläche oder der möglicherweise indirekt betroffenen näheren Umgebung des vorgesehenen Neubaus Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten vorhanden sind bzw. ob ein entsprechendes Lebensraumpotenzial besteht. Das so faktisch untersuchte Gelände reichte im Norden bis dem dortigen Einzelbaum und im Osten bis zum Ostrand des dortigen Heckenzuges. Die Süd- und die Westgrenze bildeten die des faktischen Eingriffsgebietes. Es hatte eine Größe von etwa 2,3 ha und wurde zwischen dem 14.04. und dem 04.08.2023 insgesamt sechs Mal tagsüber begangen. Auf eine Abendbegehung wurde verzichtet, weil keine für Fledermäuse als potenzielles Habitat dienenden Strukturen vorhanden sind. Den Auftrag dafür erteilte die Stadt Mörfelden am 19.10.2022.

2. Untersuchungsumfang und Methodik

Die Geländeerhebungen hatten das grundsätzliche Ziel, alle theoretisch infrage kommenden Tiergruppen hinsichtlich Vorkommen von geschützten Arten (Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung) zu untersuchen. Faktisch reduzierte sich das aber aufgrund der vorhandenen Habitattypen auf die Vögel, die Reptilien und die Tagschmetterlinge. Die Erfassung der Arten erfolgte durch Sichtbeobachtungen, Verhören von Rufen und zufällige Funde von Zeichen, Feder, Spuren oder Beuteresten.

3. Ergebnis

Während der Begehungen wurden auf der Untersuchungsfläche sechs Vogelarten beobachtet:

- Elster (*Pica pica*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Straßentaube (*Columba livia* forma *domestica*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)

Von diesen ist nur der Star Brutvogel im eigentlichen Eingriffsbereich, aber auch nur randlich in der kleinen Baumreihe ganz im Süden an der Straße. Die Ringeltaube brütet auf der Erweiterungsfläche in dem Gehölzstreifen ganz rechts. Als ehemaliger, in diesem Jahr aber nicht bestätigter Brutvogel trat die Elster auf, was anhand eine nicht mehr besetzten, älteren Nestes belegt wurde. Alle anderen Arten sind Nahrungsgäste.

Reptilien wurden nicht gefunden. Vorkommen sind aber nicht ganz auszuschließen, weil stellenweise potenzielle Habitatstrukturen vorhanden sind, vor allem größere Totholzstücke, die der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Lebensraum dienen könnten. Da diese inmitten des Getreidefeldes liegen, das während der späteren Aufwuchsphase bis nach der Mahd nicht betreten werden konnte, wurden diese Stellen aber nicht bei allen Begehungen aufgesucht.

Die Tagfalterfauna beschränkte sich auf nur eine Art:

- Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)

Als weitere Tierart wurde der gesetzlich geschützte Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) durch den Fund eines Kopfes nachgewiesen (Foto). Er ist aber kein wirklicher Bewohner der Fläche, sondern der Käfer wurde von dem dort brütenden Star als Nahrung erbeutet, welcher der Kopf vor dem Verzehr abgebissen wurde. Habitatstrukturen, welche der Hirschkäfer tatsächlich nutzen könnte (vor allem alte Eichen) kommen im Gebiet nicht vor.

4. Diskussion der Ergebnisse, naturschutzfachliche Bewertung und artenschutzrechtliche Beurteilung

Das eigentliche Eingriffsgebiet ist extrem arten- und individuenarm. Der einzige Brutvogel kommt in einem Paar am äußersten Südrand in der Baumreihe vor, die daher nach Möglichkeit erhalten werden sollte. Die weitaus meisten Vögel konzentrierten sich auf den Gehölzstreifen mit Hecken und kleineren Bäumen im Osten, der aber nur zur weiteren Untersuchungsfläche gehört und nicht unmittelbar vom Eingriff betroffen ist. Hier kommt die zweite Brutvogelart vor, die Ringeltaube. Ansonsten wurden dort ständig Haussperlinge in größerer Zahl festgestellt, die als Brutvögel in den Häusern südlich davon vorkommen und im Gebiet nur Nahrungsgäste sind. Nach der Getreideernte wurden auf dem Stoppelfeld noch große Zahlen der Straßentaube sowie einige Rabenkrähen bei der Nahrungssuche beobachtet. Die Straßentaube wird jedoch nicht als heimischer Wildvogel eingestuft und ist daher für die artenschutzrechtliche Beurteilung unerheblich, weil nicht gesetzlich geschützt. Da auch keine anderen geschützten Arten dort als heimisch nachgewiesen wurden in dem Sinne, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen, ist die geplante Eingriffsfläche nur mit einem sehr geringen Wert für den Artenschutz und den Naturschutz allgemein zu benoten. Lediglich das nicht völlig auszuschließende, jedoch nicht belegte Vorkommen der geschützten Reptilienart Zauneidechse wertet das Gebiet an wenigen Stellen etwas auf, und zwar an den kleinen „Inseln“ mit Bäumen oder Gebüsch, wo Totholzvorkommen vorhanden sind.

5. Vorschlag für Kompensationsmaßnahmen

Der geplante Eingriff stellt nahezu keine erwähnenswerte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar und ist daher ohne größere Beschränkungen aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig. Erhaltenswert sind nur die erwähnten „Inseln“ im intensiv genutzten Acker, bzw. die dort vorhandenen Habitatstrukturen (Totholz auf Grünland) als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse. Daher wird empfohlen, diese nach Möglichkeit zu erhalten. Sollte das nicht möglich sein, wird angeraten, eine Artenschutzzone auf dem Gelände des Neubaus selbst, oder, falls das nicht möglich ist, auf einer dafür ausgewiesenen offenen oder halboffenen (lichter Gehölzbestand) Fläche in der näheren Umgebung oder am Rand der neuen Bebauung einzurichten, wobei eine Flächengröße von ca. 200 bis 400 qm angestrebt werden sollte. Auf dieser sollten alle größeren Totholzstücke auf der Eingriffsfläche gesammelt und auf der Ausgleichsfläche wieder ausgebracht werden, ggf. ergänzt durch zwei Feldsteinhaufen und weitere Totholzstücke, um so gezielt einen Lebensraum für die Zauneidechse zu schaffen und damit den Eingriff in Natur und Landschaft aus artenschutzrechtlicher Sicht vollumfänglich zu kompensieren.

Bilddokumentation



Das Planungsgebiet























Friedrichsdorf, 08.08.2023

A blue ink signature, likely of the author, written in a cursive style. The signature is positioned below the date and above the footer.